



§1 Sitz und Zweck:

Die Fluggruppe JG 71 „R“ e.V. - nachfolgend FG/JG 71 „R“ genannt, mit Sitz in 26409 Wittmund - Fliegerhorst - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(1) Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Förderung des Luftsports.
- die Ermöglichung der sportfliegerischen Betätigung aktiver, wie auch ausgeschiedener Angehörigen der Bundeswehr, sowie deren nächsten Angehörigen.
- die Betreuung und Ausbildung der am Luftsport interessierten Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt einer Segelflugschule sowie der Förderung sportlicher Leistungen im Segelflug.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Auflösung und Anfallberechtigung:

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der künftige Beschluss des Vereins über die Verwendung des Vermögens, darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. (4) c) bzw. § 10 Abs. (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich dem bestimmten Ausfallberechtigten mitzuteilen.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft:

(1) Mitglied der FG/JG 71 „R“ können alle Personen werden, die

- aktiv den Segelflugsport betreiben wollen.
- die FG/JG 71 „R“ in Erfüllung seines Zweckes unterstützen wollen.

(2) In beiden Fällen muss die Mitgliedschaft schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.



S4 Ehrenmitgliedschaft:

- (1) Zum Ehrenmitglied kann jeder, der sich besondere Verdienste um die FG/JG 71 „R“ bzw. um den Luftsport allgemein erworben hat, ernannt werden. Diese Ernennung muss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt und von dieser beschlossen werden. Die Annahme der Ehrenmitgliedschaft bedarf der schriftlichen Bestätigung. Lediglich entstehende Fluggebühren sind durch das Ehrenmitglied zu begleichen.

S5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch freiwilliges Ausscheiden
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschließung
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen und sonstige Verbindlichkeiten zu begleichen.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder wegen ehrenrührigen Verhaltens mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegenvorstellungen zum Ausschließungsbeschluss hat das Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen bei der Vorstandschaft anzumelden.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die von der Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchen Gründen auch immer, erlöschen alle seine Rechte der FG/JG 71 „R“ gegenüber. Ein Recht auf Rückvergütung von Beiträgen, Arbeitsleistungen und eingebrachter Gegenstände, besteht nicht.

S6 Beiträge und Arbeitsstunden:

Es werden Mitgliedsbeiträge und Fluggebühren erhoben, deren Höhe in der vom Vorstand erlassenen **Gebührenordnung** festgelegt werden.

**§7 Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

- a) der 1. und 2. Vorsitzende
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Die Vorsitzenden:

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorsitzende im Sinne des §26 BGB, und vertreten die FG/JG 71 „R“ gerichtlich und außergerichtlich, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht.

Sie werden für 2 (zwei) Jahre gewählt.

Die alten Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis die neuen Vorsitzenden ordnungsgemäß gewählt sind. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

§9 Die Vorstandschaft:

(1) Die **Vorstandschaft** besteht aus dem

- | | | |
|--------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| a) 1. Vorsitzenden | d) Kassierer | g) Ausbildungsleiter Motorflug |
| b) 2. Vorsitzenden | e) Jugendleiter | h) Techn. Leiter Segelflug |
| c) Schriftführer | f) Ausbildungsleiter Segelflug | i) Techn. Leiter Motorflug |

(2) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 a) bis 1 d) sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 f) bis 1 i) werden durch den 1. Vorsitzenden in den Vorstand berufen. Der Jugendleiter zu 1 e) wird durch die jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren gewählt.

(3) Bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden sind der Schriftführer und Kassierer vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsversammlungen werden schriftlich oder mündlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen.

(5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens zwei vom gewählten Vorstand 1 a) bis 1 d) anwesend sein müssen. 1 e) bis 1 i) können einen Vertreter benennen. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

(6) Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Sie entscheidet insbesondere nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung der betreffenden Personen über Aufnahme und Ausschließung. Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

(7) Bei Abstimmung im Vorstand mit Stimmgleichheit, entscheidet eine einzuberufende Mitgliederversammlung.



§10 Die Mitgliederversammlung:

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch die Vorstandschaftsmitglieder.
 - b) der Jahresabschluss, die Kassenprüfung - 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr bestimmt.
 - c) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) die Entlastung der Vorstandsmitglieder (nur bei Vorstandswahl).
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorsitzenden verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden in **Textform nach § 126 b BGB (vorzugsweise per eMail)**, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen.
- (4) **Die Mitgliederversammlung beschließt:**
- a) bei allgemeinen Beschlüssen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder mit "Ja" stimmen.
 - b) bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder.
 - c) bei Vorstandswahlen mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
 - d) bei Auflösung der Fluggruppe JG 71 „R“ e.V., wenn mindestens 4/5 aller eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind, von denen 3/4 mit "Ja" stimmen müssen.
- (5) Wird Beschlussunfähigkeit im Falle des Abs. (4) d) festgestellt, so hat der 1. Vorsitzende binnen 21 Tage eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
Dabei gilt dann: Gleichgültig wie viel Mitglieder erschienen sind, müssen 4/5 mit "Ja" stimmen.
- (6) Schriftliche Anträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge die den Kauf, bzw. Verkauf von Flugzeugen oder Fahrzeugen betreffen, müssen bis zum 31.01. eines Jahres dem Vorstand vorliegen.

§11 Beurkundung der Beschlüsse:

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, und vom jeweiligen Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Jugendgruppe:

Die jugendlichen Mitglieder der Fluggruppe JG 71 "R" bilden eine Jugendgruppe. Diese Jugendgruppe gibt sich eine Jugendsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.